

Satzungsentwurf der Interessengemeinschaft Zollstock im Wandel e.V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Zollstock im Wandel und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln, Zollstock

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung im Bereich Zollstock zu fördern. Dazu sollen die Attraktivität und das Image von Zollstock als Ort des Einkaufens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Wohnens verbessert werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfüllung folgender Arbeiten:
 - Ein Förderungskonzept für Zollstock – unter Einbeziehung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung – erarbeiten
 - Ein Kommunikationskonzept entwickeln
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Imagepflege betreiben
 - Ein Identifikationskonzept für Geschäftsleute, Bewohner und Besucher erarbeiten
 - Geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Zollstock, zu unterstützen
3. Allgemeine Werte bzw. Ziele der Interessengemeinschaft sind der Erhalt und die Förderung des lebendigen Stadtteils Zollstock mit der Verantwortung aller Mitglieder, lokale Unternehmen, Institutionen, Kultureinrichtungen und soziales Leben zu unterstützen und den Stadtteil mitzugestalten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Interessengemeinschaft hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. **Ordentliche Mitglieder** können sein: natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, juristische Personen sowie Personengesellschaften. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. **Fördermitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein

aktives und passives Wahlrecht

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, wodurch sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet.
5. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Wahlrecht bei Abstimmungen auszuüben und eigene Vorschläge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Die Pflichten der Mitglieder sind: Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, Einhaltung der Satzung, Unterstützung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie konstruktive Mitarbeit an der Vereinstätigkeit.

§ 5 Aufwand und Kosten für Vereinstätigkeiten

1. Entschädigungen für Aufwand und Kosten für Vereinstätigkeiten der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Bei Wegfall der unter § 3 genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie bei Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich, spätestens bis sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand erfolgen.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für einen Ausschluss können Verletzungen der Satzung oder des Gemeinschaftsinteresses, aber auch vereinschädliches Verhalten sein.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und entscheidende Organ. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung beschlossener Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorstand mit

einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Auf der nach dieser Legislaturperiode folgenden Jahreshauptversammlung wird über ein rollierendes System abgestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu kontrollieren und die Prüfungsfeststellungen dem Vorstand vorzulegen, sowie der Mitgliederversammlung darüber einmal jährlich zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet. Der Vorstand übernimmt die Verwaltung und Geschäftsführung der Vereinstätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die folgende Funktionen ausüben: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Schriftführer ist dem Vorsitzenden für die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung verantwortlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 8 Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Beiträge können für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.
2. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr. Die Beiträge werden den Mitgliedern zu Beginn eines Geschäftsjahres bekanntgegeben. Sie sollten im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen oder per Überweisung vier Wochen nach Bekanntgabe gezahlt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur nach fristgemäßer, d.h. spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung, in schriftlicher Antragstellung zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Anträge

§ 10 Vereins-Eigentum

1. Alle vom Verein benutzten Namen, Logos und Werbemaßnahmen sind Eigentum der IG Zollstock im Wandel. Sie dürfen nur von Mitgliedern im vorher festgelegten Rahmen

verwendet werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung zur zeit- oder teilweisen Nutzung hat der Vorstand mehrheitlich zu entscheiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit einer ordentlich einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen ein Drittel der Mitglieder anwesend sein um beschlussfähig zu sein.

§ 12 Recht und Gerichtsstand

1. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches
2. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Bankgeschäfte wie z.B. Geldentnahmen, Überweisungen oder Schecks müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gegen- bzw. unterzeichnet werden (4 Augen-Prinzip)
3. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten und Erfüllungsort ist Köln, sofern sich aus anderen Gesetzen nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand ergibt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.09.2020 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 30. September 2020

